

dieser Beamten, noch auf die Höhe ihrer Gehälter und damit auch der Teuerungszulagen den geringsten Einfluß besitzt.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Entlastung, die die Gemeinden durch Übernahme der Teuerungszulagen auf den Staat erfahren würden, in den meisten Fällen kaum fühlbar sein würde. Die Teuerungszulagen der Beamten stellen gemessen am Gesamtbedarf der Gemeinden einen immerhin wenig beträchtlichen Posten dar. Wohl aber würden sie für den Staat, bei dem sie für mehrere 1000 Gemeinden zusammenfließen, in ihrer Summe wahrscheinlich eine sehr fühlbare Last werden.

Ministerium des Innern.

## 460.

### U n t r a g.

Eingegangen am 3. Juli 1917.

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sofort einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 19. Februar 1909 (S.-u. V.-Bl. 1909 S. 119) mit Geltung vom Beginne der nächsten Landtagstagung an durch Bestimmungen ersetzt wird, die die in den Fällen einer längeren Dauer des Landtags, einer Vertagung, der Einsetzung von Zwischendeputationen und der Einberufung von außerordentlichen Landtagen in den letzten Jahren hervorgetretenen Übelstände beseitigen;
2. die erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 3. Juli 1917.

Hettner. Hofmann. Fräßdorf. Günther. Fleißner.